



**Beschlusskammer 9**

Aktenzeichen: BK9-07/895-E10

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1 ,  
§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines  
Erweiterungsfaktoranspruches

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden     Helmut Fuß,  
die Beisitzerin                 Dr. Ulrike Schimmel  
und den Beisitzer                 Dr. Jörg Mallossek,

gegenüber der Energieversorgung Limburg GmbH, Ste.-Foy-Str. 36, 65549 Limburg a.d.  
Lahn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 28.10.2010 beschlossen:

- 1.) Der Beschluss vom 25.09.2009, unter dem Aktenzeichen BK9-07/895-E09, wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruches für die Jahre 2011 und 2012 wie folgt abgeändert:  
Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß Anlage 1 wird in Höhe der Anlage 4 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom [REDACTED] eingegangen bei der Beschlusskammer am [REDACTED] und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss BK9-07/895 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

Der am [REDACTED] über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Mit Beschluss vom 25.09.2009, unter dem Aktenzeichen BK9-07/895-E09, wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruches der Antragstellerin im Jahre 2009 erstmalig für die Jahre 2010, 2011 und 2012 festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung nur hinsichtlich der Kalenderjahre 2011 und 2012 abgeändert.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom [REDACTED] Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Antragstellerin hat auf Nachfrage am [REDACTED] telefonisch auf Stellungnahme verzichtet.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

### 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs.4 Nr.1 der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs.4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01.2009 – 31.12.2012 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF<sub>i</sub>) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen (Gas) ist:

$$EF_{i,Ebenei} = 1 + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{F_{t,i} - F_{0,i}}{F_{0,i}}; 0\right) + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{AP_{t,i} - AP_{0,i}}{AP_{0,i}}; 0\right).$$

Für die Umspannebenen Hochspannung / Mittelspannung und Mittelspannung / Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe (Gas) ist:

$$EF_{t, Ebene t} = 1 + \max\left(\frac{L_{t,t} - L_{0,t}}{L_{0,t}}; 0\right).$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netzebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleibt dabei die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV, da diese vom Netzbetreiber anzupassen sind und nicht von der Regulierungsbehörde.

Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland<sup>1</sup> = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t\right) \cdot EF_t + Q_t$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch Beschluss BK9-07/895 festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage 4. Für die Antragstellerin werden folgende Anpassungen der kalenderjährliche Erlösobergrenzen festgelegt. Die Erlösobergrenzen werden in den Jahren 2011 und 2012 um folgende Beträge erhöht:

<sup>1</sup> Siehe [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

Jahr 2011	Jahr 2012
██████████	██████████

### 3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

#### 3.1. Frist- und Formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

##### 3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

##### 3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

##### 3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigefügt.

##### 3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat nach verständiger Würdigung des Antrages durch die Beschlusskammer eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2011 und 2012 beantragt.

### **3.1.5. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors ist die Erhöhung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe Beschluss BK9-07/895) um die Differenz zwischen diesen Erlösobergrenzen und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

### **3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe**

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat. Da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs.2 S.3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E „Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Inwieweit der Ausweis eines Erweiterungsanteils nur für Anlagengruppen erfolgt ist, die über die gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien eindeutig als Erweiterungsinvestitionen definiert und gebucht wurden oder durch Mengenzuwächse als Erweiterung der Versorgungsaufgabe zu klassifizieren sind, konnte nicht abschließend geprüft werden. Es haben sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für die Einbeziehung anderer Investitionen ergeben. Dies bleibt einer vertiefenden Prüfung jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Darüber hinaus konnten mögliche Umschichtungen zwischen Erfolgs- und Finanzplan des Netzbetreibers, die nach dem Antragszeitpunkt vorgenommen wurden, bisher nicht überprüft werden. Auf eine detaillierte Analyse der davon potentiell betroffenen Einzelmaßnahmen und der Berechnung der Betriebskosten (OPEX) wird vorerst verzichtet.

Insbesondere ist mit der vorliegenden Genehmigung keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Die mögliche Prüfung der Investitionen, die im Rahmen des Antrags geltend gemacht wurden, betreffe u.a. die Bewertungsprüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, also

fertiger und unfertiger Erzeugnisse, unfertiger Leistungen sowie selbsterstellter Vermögensgegenstände, ferner den Ansatz der betreffenden in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Aufwendungen. Ausgangspunkt müsste eine Analyse des Kostenrechnungssystems sein. Kostenprüfungen in zukünftigen Entgeltgenehmigungsverfahren müssen stets untersuchen, ob kalkulatorische Kosten eliminiert bzw. durch entsprechende Aufwendungen ersetzt wurden. Ferner muss geprüft werden, ob der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 256 I Nr. 6 HGB) eingehalten wurde. Dabei sollte stets berücksichtigt werden, dass das Schlüsselungsproblem der Vollkostenrechnung zu Manipulationen des Betriebsabrechnungsbogens führen kann, mit denen je nach gewünschter Beeinflussung der Erfolgsrechnung diejenigen Gemeinkostenzuschlagssätze austariert werden können, die für die zu aktivierenden Vermögensgegenstände besonders relevant sind.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2006} - KA_{dnb,2006}} \cdot 100 \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2006) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der GasNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs.2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW dnb] abzuziehen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösobergrenzenbescheid, Gliederungspunkt 3.2.2.1.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, heranzuziehen.

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK<sub>2006</sub>] i.S.d § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA<sub>dnb</sub>] im Basisjahr abzuziehen. Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist.

Nach der – insoweit bisher noch nicht bestrittenen – Auffassung der Beschlusskammer sind bei der Berechnung dieses Schwellenwerts bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren unter Anwendung von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV 45% der bisherigen Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen. Ferner sind bei der Berechnung der Erhöhung dieser Gesamtkosten ebenfalls 45% des Erhöhungsbetrages als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen. Letzteres wird von einzelnen Netzbetreibern mitunter bestritten. Diese sind der Auffassung, es seien nur die konkret ermittelten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV von dem Erhöhungsbetrag abzuziehen.

Für die Auffassung der Beschlusskammer spricht bereits der Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV. Danach gilt die normierte Quote von 45% der Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten „im vereinfachten Verfahren“, also generell und nicht auf eine spezielle Rechenoperation bezogen. Auch aus der Bezugnahme auf die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten kann keine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV hergeleitet werden. § 14 ARegV regelt nur die Bestimmung der Kosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs und ist insoweit für Netzbetreiber, die „statt“ des Effizienzvergleichs nach §§ 12 bis 14 ARegV das vereinfachte Verfahren gewählt haben (vgl. § 24 Abs. 1 ARegV), ohnehin nicht direkt anwendbar. Die Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV in § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV stellt nur klar, dass bei der Bestimmung der Gesamtkosten vom Ausgangsniveau nach Maßgabe des § 6 ARegV auszugehen ist.

Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV ergibt sich somit die Vorgabe, im vereinfachten Verfahren 45% der Gesamtkosten stets als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln. Dann muss bei der Berechnung der Gesamtkostenerhöhung in § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV von den zusätzlichen Kosten ebenfalls 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abgezogen werden. Dagegen kann nicht etwa eingewandt werden, § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV sehe die Anwendung der 45%-Quote nur bei den „Gesamtkosten“ und nicht bei einem Betrag vor, um den sich diese Gesamtkosten erhöhen. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht zur Ermittlung des Schwellenwerts letztlich einen Vergleich von zwei „Gesamtkostenblöcken“ vor: Einmal vor Berücksichtigung der Kostenerhöhung und einmal nach der Kostenerhöhung. Es wäre nicht konsistent, beim Gesamtkostenbetrag vor der

Kostenerhöhung pauschal 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen, beim Gesamtkostenbetrag nach der Kostenerhöhung aber teilweise die 45%-Pauschale anzuwenden, teilweise aber (nämlich beim Erhöhungsbetrag) die konkret ermittelten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abzuziehen. Sonst würden zwei Gesamtkostenbeträge miteinander in Beziehung gesetzt, die gerade nicht vergleichbar sind.

Neben dem Wortlaut und der Systematik spricht auch der Sinn und Zweck von § 24 Abs. 2 ARegV für die Auffassung der Beschlusskammer. Durch die Anwendung pauschaler Regelungen, die im Regelfall für die Netzbetreiber vorteilhaft sind, sollte der regulatorische Aufwand für Netzbetreiber und Behörden im vereinfachten Verfahren begrenzt werden (vgl. BR-Drs. 417/07, S. 68 f.). Diesem Verordnungszweck stünde es entgegen, die normierte 45%-Quote bei einzelnen Berechnungen unangewandt zu lassen und die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten jeweils konkret zu ermitteln. Soweit die Auffassung der Beschlusskammer im Einzelfall dazu führen kann, dass der Schwellenwert des § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV nicht erreicht wird, ist dies der pauschalen Regelung des Verordnungsgebers geschuldet, deren Vor- und Nachteile der Netzbetreiber bei der Wahl des vereinfachten Verfahrens abzuwägen hatte.

Die jährlichen Kosten [KAEW] sind nach den Vorgaben der GasNEV für das Jahr der Aktivierung zu ermitteln.

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen § 4 Abs.4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel<sup>3</sup>, d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl.: Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

<sup>4</sup> Vgl.: Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl., 2001, S. 479.

Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsumfang bzw. Transportmengenumfang.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder den Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Auch eine Berücksichtigung von Investitionsmaßnahmen für Biogaseinspeisung im Rahmen des Erweiterungsfaktors scheidet aus, da diese Maßnahmen über den Wälzungsmechanismus des § 20b GasNEV erfasst werden.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen:

Zins gewichtet = Anteil EK [%] \* EK-Zins [%] + (Anteil FK [%] – Anteil unverzinsliches FK [%]) \* FK-Zins [%] + Anteil unverzinsliches FK [%] \* 0%.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital (unverzinsliches Fremdkapital) am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,29% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 4,31% für Gas und Strom.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

#### **4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen**

Die Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenze ergibt sich aus Anlage 4. Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich aus Anlage 5

##### **4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors**

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von [REDACTED] für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ( $EF_t$ ) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß Anlage 1 angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß Anlage 5 zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde.

##### **4.1.1. Parameter**

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind gemäß Anlage 2 zu § 10 ARegV die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP) und die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche

entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossene Gebiete.

Ein Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 1b EnWG). Für die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich. Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Ausspeisepunkte zu berücksichtigen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

#### **4.1.1.1. Parameter im Basisjahr**

Der Antragstellerin wurde im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Erlösobergrenzen die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gem. § 24 ARegV genehmigt. Auch wenn die Antragstellerin einen Verlängerungsantrag ihres vorherigen Entgeltantrages auf Basis des Jahres 2004 beantragt und bewilligt bekommen hatte, gilt 2006 als Basisjahr. In diesem Verlängerungsantrag hat sie damals erklärt, dass die Kosten auf Grundlage des Jahres 2006 den Kosten auf Grundlage des Jahres 2004 entsprechen und sich das Netz nicht wesentlich strukturell verändert hat. Im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenzen wurden dann diese Kosten gemäß § 34 Abs.3 S.3 ARegV für die Jahre 2005 und 2006 um einen jährlichen Inflationsfaktor in Höhe von 1,7 Prozent angepasst.

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter für das Basisjahr 2006 in dem aus Anlage 5 ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

#### **4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode**

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur tatsächliche Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag Plan-Werte bis zum 31.12.2011 zu Grunde gelegt. Sie hat weiterhin auch die tatsächlichen Werte angegeben und zum Nachweis ein

Lastprofilendiagramm des kältesten Monats 2009, diverse Auszüge des versorgten Gebietes des Katasteramts und bezüglich der Ausspeisepunkte einen Unternehmenszahlenspiegel 2006 + 2009 sowie einen Auszug der Bestandszugänge bis 30.06.2010 vorgelegt. Die Beschlusskammer hat die nachgewiesenen tatsächlichen Werte in der aus Anlage 5 ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegt.

§ 10 Abs. 2 S. 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2010 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

#### **4.1.2. Gewichtung**

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Gas zum einen aus der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen und zum anderen aus der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe.

Im Gas sieht es die Beschlusskammer für sachgerecht an, zur Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel einen Restwerteschlüssel zu verwenden. Der Schlüssel ergibt sich durch den jeweiligen Anteil der dem Erlösobergrenzenbescheid zugrunde liegenden Restwerte der Leitungsnetze sowie der Regelanlagen an der Gesamtsumme der Restwerte für Leitungsnetze und Regelanlagen.

Unter die Ebene Leitungsnetz fallen die Anlagen der Anlagengruppe IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, unter die Ebene Regelanlagen fallen die Anlagengruppen V. Mess, Regel- und Zähleranlagen sowie VI. Fernwirkanlagen aus der Anlage 1 der GasNEV.

Geringfügige Abweichungen der von der Antragstellerin ermittelten und verwendeten Gewichtung werden im Rahmen eines Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung akzeptiert.

Die von der Antragstellerin verwendete Gewichtung entspricht der von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung bzw. liegt innerhalb des Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die Gewichtung der Beschlusskammer.

#### **4.2. Ermittlung der Anpassung**

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt den anererkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF<sub>i</sub>) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt. Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV, nicht mit berücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland<sup>5</sup> = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz zwischen den Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe Beschluss BK9-07/895) und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen errechnet. Um diese Differenzwerte wurden abschließend die verbleibenden Erlösobergrenzen der restlichen Jahre der Regulierungsperiode erhöht.

### **III.**

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

---

<sup>5</sup> Siehe [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 28.10.2010

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

**Beantragter Erweiterungsfaktor**

	Leitungsnetz	Regelanlagen
Kalkulatorische Restwerte des Ausgangsniveaus (auf Basis historischer AK/HK) [€]:		
Gewichtung in Prozent:		
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Ausspiepunkte" :		
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshochlast" :		
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz:		
Anpassung der Erlösbegrenze im Jahr 2011 [€]:		
Anpassung der Erlösbegrenze im Jahr 2012 [€]:		

**Parameterangaben**

**I. Parameter: Basisjahr (Ist-Werte)**

Basisjahr  
2006

**I.1. Fläche des versorgten Gebietes:**

Versorgte Fläche [km <sup>2</sup> ]	31.12.
-------------------------------------	--------

**I.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:**

Ausspeisepunkte	ND < 100 mbar	MD bis 1 bar	HD >1 bar
Gesamtzahl			
davon an Letztverbraucher			
davon an fremde nachgelagerte Netze			
davon an eigene nachgelagerte Netze			

**I.3. Jahreshöchstlast:**

Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	2006	[kW/h]	[m <sup>3</sup> /h]
--	------	--------	---------------------

**III. Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt**

		Antragsdatum	
		30.06.2010	
<b>III.1. Fläche des versorgten Gebietes:</b>			
Versorgte Fläche [km <sup>2</sup> ]	Datum		
	01.03.2010		
<b>III.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:</b>			
<b>Ausspeisepunkte</b>	Datum	MD	HD
	23.06.2010	bis 1 bar	>1 bar
	ND		
	< 100 mbar		
Gesamtzahl			
davon an Letztverbraucher			
davon an fremde nachgelagerte Netze			
davon an eigene nachgelagerte Netze			
<b>III.3. Jahreshöchstlast:</b>			
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	Datum	[kWh/h]	[m <sup>3</sup> /h]
	12.01.2009		

**V. Optionale Angabe Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Plan-Werte nach Antragszeitpunkt**

		Planjahr	
		31.12.2011	
<b>V.1. Fläche des versorgten Gebietes:</b>			
Versorgte Fläche [km <sup>2</sup> ]	Datum		
	31.12.2011		
<b>V.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:</b>			
<b>Ausspeisepunkte</b>	Datum		
	31.12.2011		
	ND	MD	HD
	< 100 mbar	bis 1 bar	> 1 bar
Gesamtzahl			
davon an Letztverbraucher			
davon an fremde nachgelagerte Netze			
davon an eigene nachgelagerte Netze			
<b>V.3. Jahreshöchstlast:</b>			
Zeitliche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	Datum	[m <sup>3</sup> /h]	

**Diese Anlage ist nicht belegt.**

**Diese Anlage ist nicht belegt.**



<u>Bestimmung des Erweiterungsfaktors</u>		Ergebnis der Prüfung	
Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors		Angaben der Antragstellerin gem. Antrag	Anerkannte Werte BNetzA
		Beantragte Werte Antragstellerin	Abweichungen beantragte zu anerkannten Werten
<b>Daten im Basisjahr 2006</b>			
Stand: 31.12.2006			
$F_0$ - Fläche des versorgten Gebietes im Basisjahr [ $\text{km}^2$ ]			
$AP_0$ - Anzahl der Ausspeisepunkte im Basisjahr [Anzahl]			
$L_0$ - Höhe der Last im Basisjahr [ $\text{m}^3/\text{h}$ ]			
<b>Ist-Daten Antragszeitpunkt im Jahr t</b>			
Antragsdatum: 30.06.2010			
$F_t$ - Fläche des versorgten Gebietes im Jahr t [ $\text{km}^2$ ]			
$AP_t$ - Anzahl der Ausspeisepunkte im Jahr t [Anzahl]			
$L_t$ - Höhe der Last im Jahr t [ $\text{m}^3/\text{h}$ ]			
<b>Plan-Daten im Jahr t</b>			
Planjahr: 31.12.2011			
$F_t$ - Fläche des versorgten Gebietes im Jahr t [ $\text{km}^2$ ]			
$AP_t$ - Anzahl der Ausspeisepunkte im Jahr t [Anzahl]			
$L_t$ - Höhe der Last im Jahr t [ $\text{m}^3/\text{h}$ ]			
<b>Gewichtung auf Basis der letzten Kostenprüfung nach Ebenen</b>			
Stand: 31.12. des Geschäftsjahres der letzten Kostenprüfung			
Gew <sub>Leitungsnetze</sub> - Leitungsnetz unabhängig von der Druckstufe			
Gew <sub>Regelanlagen</sub> - Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe			
<b>Erweiterungsfaktor für die Ebene Leitungsnetze</b>			
$EF_{t, \text{Leitungsnetze}} = 1 + 1/2 * \max((F_t - F_0) / F_0, 0) + 1/2 * \max((AP_t - AP_0) / AP_0, 0)$			
<b>Erweiterungsfaktor für die Ebene Regelanlagen</b>			
$EF_{t, \text{Regelanlagen}} = 1 + \max((L_t - L_0) / L_0, 0)$			
<b>Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz</b>			
$EF_t = EF_{t, \text{Leitungsnetze}} * \text{Gew}_{\text{Leitungsnetze}} + EF_{t, \text{Regelanlagen}} * \text{Gew}_{\text{Regelanlagen}}$			

**Diese Anlage ist nicht belegt.**